

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

des

Institut für Mikroelektronik Stuttgart
Stiftung des bürgerlichen Rechts
(im Folgenden: IMS)

1. Geltungsbereich

- (1) Die Verkaufsbedingungen der IMS gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen der IMS abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennt die IMS nicht an, es sei denn, die IMS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von IMS gelten auch dann, wenn die IMS in Kenntnis entgegenstehender oder von Verkaufsbedingungen der IMS abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Verkaufsbedingungen der IMS gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Die Verkaufsbedingungen der IMS gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Angebot und Unterlagen

- (1) Die Leistung der IMS ist bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- (2) Die Bestellung des Vertragspartners ist ein bindendes Angebot. Die IMS ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Vertragspartner innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die IMS die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der IMS Dritten zugänglich gemacht werden. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das Gleiche gilt für alle Daten der Verkaufsunterlagen der IMS. Solche Angaben stellen jedoch keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch die IMS. Auf Verlangen von IMS sind die vorgenannten Unterlagen an IMS herauszugeben, sofern
 - a) es nicht zu einem Vertragsabschluss zwischen IMS und dem Vertragspartner kommt oder

- b) IMS die vertraglich geschuldete Leistung erbracht hat und der Vertragspartner kein berechtigtes Interesse an der Nutzung der übergebenen Unterlagen mehr hat.
- (4) Alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich die IMS auch nach der Auftragsbestätigung vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise der IMS ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Postsendungen wird die Verpackung mit dem Porto berechnet.
- (2) Die IMS behält sich das Recht vor, die Preise nach Ablauf von 6 Wochen seit dem Vertragsabschluß entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrages Erhöhungen der Preisfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden von der IMS dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. (4) Soweit keine entgegenstehenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug 14 Tage nach Rechnungsstellung ein. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Vertragspartner. Nach Annahme der Wechsel ist die IMS berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der IMS anerkannt sind. Außerdem ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu.
- (7) Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6 a UStG hat der Vertragspartner seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken. Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der Vertragspartner die IMS von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. an die IMS zu zahlen, es sei denn, daß die Nichtanerkennung von der IMS zu vertreten ist. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist die IMS auf Verlangen des Vertragspartners nur verpflichtet, wenn dieser neben der Freistellung nach vorstehendem Satz einen angemessenen Kostenvorschuß für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.
- (8) Werden der IMS nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen, so ist die IMS berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder ent-

sprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung insbesondere eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunft oder eines mit dem Vertragspartner in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen, eventuell unter Rückgabe der Akzepte, sofort zur Zahlung fällig.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder wenn eine Montageverpflichtung vereinbart ist.
- (3) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., verlängert sich, wenn die IMS hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung gehindert ist, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden von der IMS in wichtigen Fällen dem Vertragspartner baldmöglichst mitgeteilt. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist die IMS von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die IMS von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Soweit die IMS von der Lieferverpflichtung frei wird, gewährt die IMS etwa erbrachte Vorleistungen des Vertragspartners zurück.
- (4) Gerät die IMS in Lieferverzug, ist der Vertragspartner – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 v.H. des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferverzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht sowie soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.
- (5) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass die IMS die Verzögerung zu vertreten hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen der IMS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf die Lieferung besteht.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Versand

- (1) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt im Auftrag des Vertragspartners.
- (2) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Vertragspartner über. Jedoch ist die IMS verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Auf Wunsch des Vertragspartners wird die Sendung auf seine Kosten durch die IMS gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die IMS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die IMS berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch die IMS. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch die IMS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die IMS hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die IMS ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen der IMS für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Vertragspartner bereits jetzt an die IMS ab.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die IMS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die IMS Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der IMS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den entstandenen Ausfall von IMS.
- (4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt der IMS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis der IMS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die IMS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so kann die IMS verlangen, daß der Vertragspartner der IMS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Vertragspartner wird stets für die IMS vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, der IMS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die IMS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die gelieferte Ware mit anderen der IMS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die IMS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der IMS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die IMS.
- (7) Zur Sicherung der Forderung der IMS tritt der Vertragspartner auch alle ihm gegenüber Dritten zustehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten ab, welche ihm durch Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück erwachsen.
- (8) Die IMS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der IMS.
- (9) Soweit das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann IMS alle Rechte ausüben, die sie sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Maßnahmen der IMS mitzuwirken, die diese zum Schutz ihres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen will.

7. Sach- und Rechtsmängel

- (1) Die IMS erbringt die zugesagten Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Die Systemverantwortung für die Applikation trägt ausschließlich der Vertragspartner, auch wenn IMS ihn bei seiner Applikation berät oder beraten hat, es sei denn, IMS hat die Systemverantwortung ausdrücklich übernommen.
- (2) Soweit die Leistung der IMS einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Vertragspartner nach Wahl der IMS Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt die IMS nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, daß ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Vertragspartners verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden das Eigentum der IMS und sind an die IMS zurückzugeben.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer 8 - die Vergütung zu mindern oder – sofern die Pflichtverletzung der IMS nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

- (4) Voraussetzung für die Haftung der IMS für Mängel ist, dass
- a) diese nicht auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen - soweit diese Umstände nicht auf Verschulden der IMS zurückzuführen sind - beruhen,
 - b) der Vertragspartner seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind insoweit innerhalb von 10 Tagen nach deren Kenntnis schriftlich zu rügen,
 - c) der Vertragspartner - unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewährleistungseinbehalts gemäß Ziffer 7.8 - nicht in Zahlungsverzug ist.
- (5) Zur Vornahme aller der IMS nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner, nach Verständigung mit der IMS, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die IMS von den Schadensfolgen freigestellt, die deswegen eintreten, weil der Vertragspartner der IMS nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei die IMS sofort zu verständigen ist - oder wenn die IMS mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der IMS den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (6) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche), 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet die IMS bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
- (7) Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die IMS bestehen nur insoweit als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ziffer 7.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, wenn die Ansprüche des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist die IMS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

8. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

- (1) Die IMS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der IMS. Weiter haftet die IMS nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die IMS schuldhaft eine we-

sentliche Vertragspflicht verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit die IMS Garantien übernommen hat.

- (2) Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadensersatzansprüche in 12 Monaten.
- (3) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit haftet die IMS insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
- (4) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- (6) Soweit die Haftung der IMS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IMS.

9. Konstruktionsschutz, Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Bestellungen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Bestellzweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die
 - der IMS bereits vor der Bestellung bekannt waren,
 - die IMS rechtmäßig von Dritten erhält,
 - bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren,
 - nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 allgemein bekannt werden.
- (3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Vertrages für weitere zwei Jahre.
- (4) Der Vertragspartner anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch die IMS und wird eine dazu etwa gemäß Absatz 1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

10. Geistiges Eigentum

Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, erwirbt der Vertragspartner mit der Lieferung keine Rechte an unseren Erfindungen, an Patent-, Urheber-, Muster-, Modell- und/oder Markenrechten, an Know-how oder anderen Formen geistigen Eigentums, die der Erbringung der Leistung zugrunde gelegt werden.

11. Wiederverkauf und Ausfuhr

- (1) Soweit die Ausfuhr der gelieferten Gegenstände durch gesetzliche Bestimmungen untersagt ist, ist der Vertragspartner gegenüber IMS zur Einhaltung dieses Ausfuhrverbots verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen der USA; der Vertragspartner ermächtigt IMS ausdrücklich, den amerikanischen Behörden gegenüber sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Angaben über den Vertragspartner zu machen, soweit diese durch die amerikanischen Behörden gefordert werden. IMS wird den Vertragspartner innerhalb angemessener Frist über die Weiterleitung von Angaben an amerikanische Behörden nach S. 2 informieren. Der Vertragspartner stellt IMS von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte oder staatliche Stellen, die aus einer Verletzung des Ausfuhrverbotes durch den Vertragspartner resultiert, frei.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Ausfuhrverbote bei einem Weiterverkauf auch dem jeweiligen Käufer aufzuerlegen.

12. Datenschutz

Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen. IMS ist im Rahmen der Ziffer 11 Abs. 1 S. 2 zur Weitergabe von Angaben über den Vertragspartner berechtigt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. das Auslieferungslager der IMS. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz von IMS.
- (2) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der IMS. Die IMS ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.